



Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen,
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

per E-Mail an:
rtvg@bakom.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 28.8.2012

Botschaft zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1800 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV stimmt mit dem Bundesrat überein, dass das heutige System der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen infolge des technologischen Wandels überholt ist. Gebührenpflichtig ist heute, wer ein betriebsbereites Empfangsgerät bereithält. Was ein solches «Empfangsgerät» ist, wird zunehmend unklarer. Die technologische Entwicklung untergräbt folglich das Gebührensystem, verursacht Probleme und Mehraufwand beim Vollzug und gefährdet dadurch die Finanzierungsgrundlage des Service public im Bereich von Radio und Fernsehen.

Eine neue, geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühr für alle Haushalte und Betriebe soll deshalb die heutige Empfangsgebühr ersetzen. Dieses Anliegen wird vom SGV unterstützt. Die Zustimmung gründet auf der Annahme und auf der Voraussetzung, dass das neue System insgesamt für alle Beteiligten Vereinfachungen bringt, Bürokratie und Kontrollen abgebaut werden können und die Kosten für das Inkasso sowie die Höhe der Abgaben für die Gebührenpflichtigen nicht steigen, sondern sinken. Die Diskussion zum Finanzierungsumfang des Service public im Bereich von Radio und Fernsehen ist für den SGV nicht Teil der Vorlage, da diese Frage implizit vom Parlament verworfen wurde.

Wie die bisherige Empfangsgebühr soll sich auch die künftige Abgabe auf Haushalte beziehen. Die Erhebung der Abgabe knüpft an das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) an, wonach ein Haushalt aus jenen Personen besteht, die gemäss dem Einwohnerregister einer bestimmten Wohnung zugeordnet sind. Die Erhebungsstelle soll über Sedex Zugang zu den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern erhalten und so über die Zusammensetzung aller Haushalte in der Schweiz regelmässig informiert werden. Hier besteht der SGV darauf, dass die Datenschutzbestimmungen strikt gewahrt werden und die Erhebungsstelle keine weiterführenden Dienstleistungen mit diesen Informationen anbieten darf. Gestützt auf die von den Registerbehörden gelieferten Informationen soll

die Erhebungsstelle die Rechnungen jährlich an alle Haushalte versenden. Die Anmeldung der Haushalte bei der Erhebungsstelle erübrigt sich damit, ebenso die Abmeldung bei einem Umzug oder bei der Auflösung des Haushalts.

Bei den Unternehmen sollen nur jene der Abgabepflicht unterstehen, welche in der vorangegangenen jährlichen Steuerperiode einen der MwSt unterliegenden minimalen Umsatz von 500'000 Franken erreicht oder übertroffen haben. Dieser Betrag entspricht dem Grenzwert für die Buchführungspflicht nach neuem Rechnungslegungsrecht, womit rund 140'000 (von insgesamt rund 330'000 bei der MwSt erfassten) Unternehmen abgabepflichtig wären. Da die kleineren der etwa 500'000 Unternehmen in der Schweiz bereits durch die MWST-eigenen Befreiungsgrenzen ausgeklammert sind, bedeutet die Untergrenze von 500'000 Franken, dass weniger als 30 Prozent aller Schweizer Unternehmen der Radio- und Fernseh-Abgabe unterliegen würden.

Mit dieser Untergrenze ist die Absicht verbunden, kleine Gewerbe-, Fabrikations-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe nicht zusätzlich finanziell zu belasten. Für den SGV ist die vorgeschlagene Lösung sinnvoll. Mit der gewählten Befreiungsgrenze kann insbesondere verhindert werden, dass kleine Betriebe, die oft im Rahmen eines Haushalts wirtschaften, durch die Abgabe als Unternehmen und als Haushalts doppelt belastet werden.

Öffentliche Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen den gleichen Bestimmungen unterliegen wie private Unternehmen. Städte und Gemeinden sollen der Abgabepflicht folglich nur dann unterliegen, wenn sie einen bestimmten Mindestumsatz aus MwSt-pflichtigen Leistungen erzielen. Viele mittlere und kleinere (vor allem politische) Gemeinden sind allerdings gar nicht MwSt-pflichtig und folglich von der Abgabepflicht befreit. Gemäss ESTV gibt es in der Schweiz insgesamt rund 1'700 Gemeinden und gemeindenahen Dienststellen und Betriebe (wie EVU's, Bürgergemeinden usw.), welche kostenpflichtige Dienstleistungen gegenüber Nicht-Gemeinwesen in dem Ausmass erbringen, als dass sie überhaupt MwSt-pflichtig sind. Von diesen erzielen rund 70% einen Umsatz der grösser ist als 500'000 CHF. Die kommunale Ebene ist somit zahlenmässig zwar ebenfalls von der vorgesehenen neuen Abgabepflicht betroffen, doch dürfte die Belastung von Städten und Gemeinden durch die neue Regelung gemäss Bericht insgesamt geringer ausfallen als bei der heutigen Empfangsgebühr.

Der vorliegende Gesetzesentwurf und die Erläuterungen beruhen auf einem System, in welchem wie bisher die Erhebungsstelle die Abgabe sowohl pro Haushalt als auch bei den Unternehmen erhebt. Knüpft die Unternehmensabgabe – wie hier vorgeschlagen – an die MWST an, bietet sich als Variante die Möglichkeit an, dass die ESTV die Abgabe bei den Unternehmen vollständig selbst erhebt und einzieht. Die Tätigkeit der Erhebungsstelle würde sich in dieser Variante auf die Haushaltabgabe beschränken.

Die Variante vermeidet Schnittstellen zwischen Erhebungsstelle und ESTV, was eine effizientere Erhebung der Unternehmensabgabe erlaubt. Günstig auf die Effizienz wirkt sich bei der Variante ausserdem aus, dass die ESTV zu allen potenziell abgabepflichtigen Unternehmen im Rahmen der MwSt bereits rechtlich geregelte Beziehungen unterhält und bei diesen ohnehin ein regelmässiges Inkasso durchführt. Vorteilhaft ist zudem, dass keine Unternehmensdaten ausserhalb der ESTV bearbeitet werden müssen.

Der SGV spricht sich dafür aus, dass die Unternehmensabgabe direkt durch die ESTV erhoben wird. Damit kann einerseits der administrative Aufwand und die Vergütung für die Erhebungsstelle gesenkt werden, da sich letztere ausschliesslich auf die Haushaltsabgabe konzentriert. Andererseits sollen aus Sicht des SGV die administrativen Kosten für die Verrechnung der Unternehmensabgabe durch die ESTV nicht separat fakturiert werden, was nochmals zu Einsparungen (und höheren Erträgen für Radio und Fernsehen) führt. Vielmehr sollen diese mit den bestehenden Ressourcen der ESTV aufgefangen werden. Der SGV möchte zur weiteren Kosten- und Effizienzsteigerung anregen, dass die ESTV allen abgabepflichtigen Unternehmen mit Nachdruck beliebt macht, ihre Gebühren mittels eRechnung zu begleichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

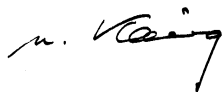
Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Ulrich König